



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

## Pressemitteilung

(Es gilt das gesprochene Wort)

**Sperrfrist: 15. Juni 2009, 11:00 Uhr**

(Der Jahresbericht 2009 sowie diese Pressemitteilung sind im Internet abrufbar unter <http://www.lrh.nrw.de> )

Ausführungen der Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, Ute Scholle, anlässlich der Vorstellung des Jahresberichts 2009 vor der Landespressekonferenz:

### I.

Seinem Verfassungsauftrag entsprechend fasst der Landesrechnungshof (LRH) das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht an den Landtag zusammen, den er auch der Landesregierung zuleitet.

Der Jahresbericht 2009 des LRH bezieht sich auf die vom Finanzminister im Dezember 2008 vorgelegte Haushaltsrechnung 2007, die vom LRH und den ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern (RPÄ) im Geschäftsjahr 2008 geprüften bedeutenden Fälle, in denen die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind und die wesentlichen Beanstandungen, die sich aus der Prüfung der Betätigung des Landes bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben.

Der Bericht gibt den Stand Anfang Mai 2009 wieder. Für die dem Allgemeinen Teil zugrunde liegenden Haushaltsdaten gilt der Stichtag 17.04.2009.

## II.

Die Haushaltsrechnung 2007, also die buchhalterische Zusammenstellung der im Jahr 2007 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben (Ist-Beträge), denen die im Haushaltsplan angesetzten Einnahmen und Ausgaben (Soll-Beträge) gegenübergestellt sind, ist ordnungsgemäß aufgestellt. Nach den Feststellungen des LRH stimmen die in der Haushaltsrechnung 2007 und in den Büchern aufgeführten Beträge überein. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß belegt.

## III.

Im Haushaltsjahr 2008 erreichten die Ausgaben des Landes mit 51,3 Mrd. € einen neuen absoluten Höchststand. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg um rd. 2,6 v. H.; bezogen auf das Jahr 2006 beträgt der Anstieg rd. 7,3 v. H. Die Entwicklung der einzelnen Ausgabenarten verlief dabei unterschiedlich. Während die Personalausgaben insgesamt in 2008 gegenüber 2007 gesunken sind, war bei den Ausgaben für Versorgungsleistungen ein weiterer deutlicher Anstieg festzustellen. Auch für die Zukunft sind ansteigende Versorgungsleistungen zu erwarten. Der LRH hat bereits mehrfach die auf den Landeshaushalt zukommenden Belastungen herausgestellt. Die Zinsausgaben haben sich in 2008 gegenüber 2007 erneut um rd. 1,6 v. H. erhöht. Im Vergleich zu 2006 betrug der Anstieg insgesamt rd. 3,9 v. H. Deutlicher gestiegen sind die Transferausgaben des Landes. Während sie in 2006 noch rd. 21,3 Mrd. € betrug, stiegen sie über rd. 22,4 Mrd. € in 2007 auf nunmehr rd. 24 Mrd. €. Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 7,1 v. H. gegenüber dem Vorjahr bzw. rd. 12,6 v. H. gegenüber 2006. Ursächlich hierfür sind zum einen die im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform erfolgte Kommunalisierung von Aufgaben, zum anderen steigende Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände infolge höherer Steuereinnahmen. Überdurchschnittlich gestiegen sind auch die Ausgaben für Investitionen.

Dem Ausgabenanstieg von rd. 2,6 v. H. gegenüber 2007 und rd. 7,3 v. H. gegenüber dem Haushaltsjahr 2006 stand ein Anstieg der Einnahmen aus Steuern und steuer-

ähnlichen Abgaben um rd. 3,7 v. H. gegenüber 2007 und um rd. 13,3 v. H. im Vergleich zum Haushaltsjahr 2006 gegenüber. Der Anstieg umfasste dabei nahezu alle wesentlichen Steuerarten mit Ausnahme der Körperschaftsteuer. Im Quervergleich blieben die Steigerungsraten der Steuereinnahmen 2006 und 2007 in Nordrhein-Westfalen allerdings hinter dem Durchschnitt der Bundesländer zurück. Vergleichszahlen für 2008 liegen noch nicht vor. Mit rd. 42,1 Mrd. € erreichten die Einnahmen aus Steuern im Jahr 2008 ihren bisherigen Höchststand.

Trotz der guten Entwicklung mit mehreren Jahren deutlich steigender Steuereinnahmen betrug die Nettoneuverschuldung am Ende des Haushaltsjahres 2008 immer noch 1,115 Mrd. €. Die Gesamtverschuldung belief sich zu dem vom Finanzminister als maßgeblich angesehenen Stichtag 31.12.2008 auf rd. 116,5 Mrd. €, mithin rd. 0,5 v. H. weniger als im Vorjahr. Bei einer haushaltsjahresbezogenen Betrachtung, die auch die in der Zeit zwischen dem 31.12. und dem vom Finanzministerium bestimmten Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher auf das Haushaltsjahr 2008 gebuchten Kreditaufnahmen umfasst, erreichte die Gesamtverschuldung mit rd. 119,3 Mrd. € aber einen neuen Höchststand. Von diesem Ausgangspunkt aus müssen die Probleme der nächsten Jahre mit ihren massiven Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte angegangen werden.

Es besteht weitgehend Einigkeit, dass zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise staatliche Maßnahmen vorgenommen werden müssen, auch wenn diese zunächst zu einer wesentlichen Erhöhung der Staatsverschuldung führen. Bereits aus den schon getroffenen Maßnahmen hat das Land NRW wesentliche Belastungen zu erwarten. So besteht aus dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz eine Verpflichtung des Landes bis zu einem maximalen Anteil in Höhe von fast 1,7 Mrd. €. Für das Konjunkturpaket II muss das Land (einschließlich der Kommunen) einen Finanzierungsanteil von 711,1 Mio. € beisteuern. Zudem drohen nach wie vor Risiken für den Landeshaushalt im Zusammenhang mit der WestLB. Inwieweit sich darüber hinaus Risiken für den Landeshaushalt aus laut Zeitungsberichten bei der NRW.BANK vorhandenen, möglicherweise nicht vollständig werthaltigen Wertpapieren ergeben könnten, ist nicht abzusehen. Bei einem gleichzeitig mit dem Anstieg der Belastungen zu erwartenden

Rückgang der Steuereinnahmen wird eine Finanzierung voraussichtlich nur durch neue Schulden möglich sein.

Das Ziel der Haushaltskonsolidierung hat durch die aktuelle Krise einen schweren Rückschlag erlitten. Die Rechnungshöfe sehen die Entwicklung im Hinblick auf die Beherrschbarkeit der Verschuldung mit großer Sorge. Die Präsidentin und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben auf ihrer Konferenz vom 13. bis 15. Mai 2009 in Lübeck in einem gemeinsamen Beschluss daher gefordert, dass Bund, Länder und Kommunen möglichst schnell zu einer soliden Haushalts- und Finanzpolitik zurückkehren. Der Beschluss ist dieser Pressemitteilung als Anlage beigefügt.

Die Rechnungshöfe sind angesichts der bedrohlichen Finanzlage besonders gefordert, das Verwaltungshandeln nicht nur prüferisch zu begleiten, sondern der Landesregierung und dem Parlament - ausgehend von ihren Prüfungserfahrungen - auch beratend zur Seite zu stehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang etwa auf den Beratungsbericht des LRH vom 09.02.2009 zu den finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit von Lehrkräften (Landtagsvorlage 14/2442). Darin hat der LRH dargelegt, dass aus seiner Sicht die angestrebte Kostenneutralität der Altersteilzeit für Lehrkräfte nicht sicher sei und er eine Entscheidung über die Verlängerung der Altersteilzeit-Regelungen für Lehrkräfte in Unkenntnis der finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt nicht für vertretbar halte. Der Hessische Landesrechnungshof hat sich zwischenzeitlich ebenfalls mit der Altersteilzeit für Lehrer befasst und bei ihrer Beibehaltung für das Land Mehrkosten in Millionenhöhe gesehen.

#### IV.

In seinem Jahresbericht 2009 hat der LRH wiederum nicht nur Beanstandungen zusammengestellt, die sich bei seinen Prüfungen ergeben haben, sondern auch Wege aufgezeigt, die Einsparpotenziale eröffnen und Empfehlungen gegeben, die nach seiner Auffassung eine effektivere und effizientere Aufgabenerfüllung ermöglichen.

Die zentralen Inhalte der einzelnen Beiträge des Jahresberichts 2009 sind nachfolgend in der Reihenfolge ihrer Anordnung im Jahresbericht dargestellt.

## **Übersicht der einzelnen Beiträge**

### **Prüfung von Fachverfahren im Einzelplan 04 (S. 94)**

Seit geraumer Zeit finden in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalens der Ausbau und die Modernisierung der IT-Infrastruktur statt. Wie in den Vorjahren berichtet der LRH auch im diesjährigen Jahresbericht über mehrere Prüfungen von IT-Projekten. Die erste Prüfung betraf Fachverfahren im Bereich der Justiz.

Im Rahmen des Konzepts Justiz 2003 wurden mit einem Mittelaufwand von rd. 20,1 Mio. € die Fachverfahren JUDICA und MESTA als Kernanwendungen der Zivil-, Straf-, Familien- und Insolvenzabteilungen der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sowie der Staatsanwaltschaften entwickelt. Der LRH hat festgestellt, dass kaum Effektivitätssteigerungen und Effizienzgewinne erzielt werden konnten.

Für das zusammen mit MESTA eingesetzte Textverarbeitungsprogramm ACUSTA wurden Anwenderlizenzen erheblich zu früh beschafft. In den Jahren 2005 und 2006 wurde für Pflegeleistungen ein sechsstelliger Betrag bezahlt, ohne dass das Land hierfür einen Gegenwert erhalten hat.

Die Prüfung hat den LRH erneut in seiner schon bei früheren Untersuchungen gewonnenen Erkenntnis bestätigt, dass es für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der IT in der Justiz der Einsetzung eines IT-Gesamtverantwortlichen bedarf.

### **Prüfung des IT-Einsatzes beim Landesarchiv (S. 111)**

Bei der Untersuchung der IT-Strukturen im Landesarchiv war festzustellen, dass die weitgehend dezentrale Organisation der Informationstechnik zu ineffizientem Verwaltungshandeln geführt hat. Eine Zentralisierung der IT-Organisation und des Beschaffungswesens könnte nach Ansicht des LRH eine deutliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bewirken.

Hinsichtlich des Projekts VERA, mit dem eine Gesamtlösung zur Unterstützung der archivischen Arbeitsabläufe, verbunden mit einer Rationalisierung der Aufgabenerledigung und einer Verbesserung des Komforts für die Benutzer bei der Suche und Bestellung von Archivalien geschaffen werden sollte, fehlte es an der Überwachung

der maßgeblichen Erfolgsfaktoren sowie einer zielgerichteten und wirtschaftlichen Projektabwicklung. Die ursprünglichen Zeitvorstellungen wurden massiv überschritten. Zudem war die mangelnde Kostentransparenz zu kritisieren.

### **IT-Investitionen der Rechenzentren (S. 121)**

Die Prüfung der IT-Investitionen in den Rechenzentren des Landes zeigte eine Vielzahl von Verstößen gegen geltendes Haushaltsrecht auf, insbesondere auch verspätet vorgenommene oder unterbliebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Durch unwirtschaftliche Beschaffungen im Wege von Ratenkäufen entstand dem Landeshaushalt ein Schaden von mehr als 1 Mio. €. Da das derzeitige Haushaltsrecht mit derartigen Verstößen keine Sanktionen verbindet, wird in der Konsequenz der Haushälter belohnt, der seine Haushaltsmittel rechtswidrig in vollem Umfang ausgibt. Der LRH hat eine Überarbeitung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen empfohlen.

### **Verwaltungsbehörde EFRE (S. 132)**

Ein erheblicher Teil der Fördermaßnahmen des Landes wird bekanntlich auch mit Mitteln der EU finanziert. Der LRH hat seit langem einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf diese Fördermaßnahmen gelegt. So wurden ab 2006 rd. 80 Fälle mit bewilligten EU-Mitteln von rd. 176 Mio. € geprüft.

Unter anderem stellt die EU dem Land NRW aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Mittel von rd. 1,2 Mrd. € zur Verfügung, mit denen das Operationelle Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 – 2013 (EFRE) kofinanziert wird. Mit der Prüfung der vom Land für dieses Programm eingerichteten Verwaltungsbehörde hat der LRH seine Untersuchung der Verwaltung und Kontrolle von EFRE-finanzierten NRW-EU-Gemeinschaftsprogrammen fortgesetzt. Nach den Feststellungen des LRH hat das Land die Anforderungen der EU zur Einrichtung der Verwaltungsbehörde erfüllt. Es hat jedoch über 70 zusätzliche Stellen, die von der EU nicht zwingend gefordert werden, in die Durchführung und Abwicklung des Programms eingebunden. Der LRH sieht allein schon aufgrund der hohen Anzahl dieser zwischengeschalteten Stellen eine erhöhte Fehleranfälligkeit der

Programmabwicklung. Darüber hinaus entsteht ein hoher Aufwand im Rahmen der Systemprüfungen sowie hoher Koordinierungsaufwand und großer Schulungsbedarf.

Die Verwaltungsbehörde erledigt ihre Aufgaben nicht nur mit eigenem Personal, sondern wird durch das von einer GmbH betriebene Ziel 2-Sekretariat mit Aufgaben aus den Bereichen Finanzkontrolle, Programmsteuerung, Programmcontrolling, Projektberatung, EDV, Öffentlichkeitsarbeit sowie Evaluierung und Monitoring und die bei der NRW.BANK eingerichtete Stelle für Qualitätsmanagement unterstützt. Hierfür fällt ein finanzielles Volumen von knapp 20 Mio. € an. Aus Sicht des LRH sollten die Beauftragungen grundsätzlich überdacht werden. Der überwiegende Teil der übertragenen Arbeiten könnte auch durch Personal der Landesverwaltung wahrgenommen werden. Hierdurch ließen sich erhebliche Einsparungen realisieren. So zahlt das Land für einen Projektberater der GmbH das Dreifache der Kosten eines Beamten des Spitzenamtes des gehobenen Dienstes; der seitens der NRW.BANK pro eingesetzter Vollzeitkraft zugrunde gelegte Jahressatz von 180.000 € entspricht dem Personalkostensatz eines Staatssekretärs. Hinsichtlich der auf die GmbH übertragenen Aufgaben kommt hinzu, dass das dort aufgebaute Know-how bei einem Wechsel des Dienstleisters für das Land verloren ginge.

### **Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Landesbereich (S. 150)**

Zum 01.03.2005 ist das nordrhein-westfälische Korruptionsbekämpfungsgesetz in Kraft getreten. Der LRH hat in den Geschäftsbereichen verschiedener Ministerien den Stand der Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, wie die Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche oder das Vieraugenprinzip, zur Anwendung kommen. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vielfach nicht beachtet wurden. Das Gesetz ist bis zum 31.12.2010 befristet. Der LRH hat eine Reihe von Empfehlungen für eine eventuelle Überarbeitung gegeben.

### **Förderung der Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge (S. 164)**

Das Land Nordrhein-Westfalen förderte in den Jahren 2004 bis 2007 das Kulturgut der Vertriebenen und Flüchtlinge mit über 7 Mio. €. Der Schwerpunkt lag bei der institutionellen Förderung einer Stiftung, die als Forum zum völkerverständigenden Dialog in Europa beitragen sollte, und eines kulturgeschichtlichen Museums. Der LRH hat diese Förderungen überprüft und dabei festgestellt, dass die Stiftung nicht alle Möglichkeiten nutzt, um ihre Einnahmen zu erhöhen. Auch das Museum müsste nach Ansicht des LRH seine Besucherzahlen und damit seine Einnahmen deutlich steigern. Bei dem Museum wurden zudem Personalkosten durch das Land doppelt gefördert. Auch wurden von den Bewilligungsbehörden Bestimmungen des Zuwendungsrechts nicht beachtet.

### **Prüfung bedeutender Beschaffungsmaßnahmen bei der Polizei (S. 173)**

In den Jahren 2005 und 2006 hat der LRH bedeutende Beschaffungsmaßnahmen bei der Polizei untersucht. Im Mittelpunkt der Untersuchungen stand dabei die Beschaffung von Unterziehschutzwesten, die in den Jahren 2001 – 2003 beschafft worden sind, nachdem im Jahr 2000 bundesweit mehrere Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten im Dienst getötet worden waren. Um die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten möglichst schnell auszustatten, wurden die Westen direkt bei den einzelnen Polizeidienststellen angeliefert, mit der Folge, dass die Gesamtzahl der gelieferten Westen nicht mehr verlässlich herzuleiten war. Auch die Gesamthöhe der geleisteten Zahlungen ließ sich nicht mehr eindeutig ermitteln. Von den berechneten und bezahlten Westen waren im günstigsten Fall 740 Westen mit einem Wert von rd. 850.000 € nicht geliefert worden, schlimmstenfalls rd. 4.700 Westen mit einem Wert von rd. 5,4 Mio. €. Die Beschaffungsmaßnahme hat zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Landesbedienstete wegen des Verdachts der Untreue geführt, die noch nicht abgeschlossen sind. Bei einer nachschauenden Prüfung Ende 2008 hat der LRH festgestellt, dass die zwischenzeitlich ergriffenen Maßnahmen erkennbar zu einer Verbesserung des Verwaltungshandelns in den beanstandeten Bereichen geführt haben.

### **Ausgaben für Beratungshilfe (S. 182)**

Bürgern mit geringem Einkommen und Vermögen wird für die Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz gewährt, wenn ihnen nicht andere zumutbare Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen. Die Ausgaben des Landes für die Beratungshilfe haben sich in den Jahren 2002 bis 2007 von 4,5 Mio. € auf 16,4 Mio. € nahezu vervierfacht. Der LRH hat zusammen mit den RPÄ die Ausgaben des Landes für die Beratungshilfe stichprobenweise geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Gewährung von Beratungshilfe oftmals erfolgte, obwohl andere zumutbare Hilfsmöglichkeiten, die eine anwaltliche Vertretung entbehrlich gemacht hätten, ungenutzt blieben. In einer erheblichen Zahl von Fällen wurde Beratungshilfe in Angelegenheiten erteilt und bewilligt, die dem Bereich des allgemeinen Lebensrisikos zuzuordnen waren. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind in einen vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Beratungshilferechts eingeflossen.

### **Berufliche Bildung im Strafvollzug (S. 191)**

Zum Zweck der Resozialisierung führt das Land in seinen Justizvollzugsanstalten schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen für die Gefangenen durch. Hierbei wird gegen Erstattung der Personalkosten auch Personal externer Bildungsträger in Anspruch genommen. Das vom LRH mit der Prüfung beauftragte Staatliche Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass rund 90 v. H. der in der Zeit von 2004 bis einschließlich 2006 gezahlten Beträge von insgesamt 23,6 Mio. € auf einen einzigen Bildungsträger entfallen sind, der bereits seit 1971 in den Justizvollzugsanstalten tätig ist. Obwohl sich die Jahresvolumen der einzelnen Verträge im Prüfungszeitraum auf knapp 200.000 € bis über 2.000.000 € beliefen, wurden sie – wie auch die früheren Verträge – jeweils ohne vorherige Ausschreibung „auf unbestimmte Zeit“ geschlossen. Zudem hat der Bildungsträger, obwohl er seinen Beschäftigten gekürzte Sonderzuwendungen gezahlt hat, mit dem Land ungekürzte Sonderzuwendungen abgerechnet. Das Justizministerium ist noch während des laufenden Prüfungsverfahrens tätig geworden und hat sich mittlerweile mit dem Bildungsträger auf eine Rückzahlung von 763.000 € verglichen.

### **Stellenzuschläge für den Ganztagsunterricht (S. 196)**

Im Schuljahr 2006 / 2007 sind den gebundenen Ganztagschulen Stellenzuschläge für den Ganztagsunterricht mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt 229 Mio. € gewährt worden. Der LRH hat bei 18 ausgewählten Schulen die Verwendung der Stellenzuschläge für den Ganztagsunterricht in der Sekundarstufe I geprüft. Es hat sich gezeigt, dass die Zuschläge überwiegend zweckentsprechend verwendet worden sind. Allerdings waren aus Sicht der Finanzkontrolle einige der vorgefundenen Varianten nachhaltig zu hinterfragen. Das galt z. B. für Fördermaßnahmen, die parallel und nicht zusätzlich zum Unterricht angeboten wurden und daher nicht zu einer längeren Verweildauer an der Schule führten. Neben zusätzlichen Förder- und Freizeitangeboten verbindet sich mit einem Ganztagsbetrieb stets auch die Erwartung, dass Schüler an einer Ganztagschule mehr Zeit als an einer „Halbtagschule“ verbringen. Einige Schulen hatten nicht wesentlich mehr Präsenzzeiten der Schüler an der Schule aufzuweisen als vergleichbare Halbtagschulen.

Schon aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten muss nach Auffassung des LRH verhindert werden, dass Ganztagschulen nicht mehr leisten als vergleichbare Halbtagschulen. Der LRH hat vorgeschlagen, eindeutige zeitliche Vorgaben in den Ganztagerlass aufzunehmen und Regelungen über die Verbindlichkeit von Ganztagsangeboten zu treffen. Die Kriterien für die Zuweisung des Ganztagszuschlags sollten sich stärker am konkreten Bedarf, d. h. an den benötigten Betreuungs- und Unterrichtszeiten, orientieren.

### **Zuwendungen zur institutionellen Förderung eines Vereins (S. 206)**

Der LRH hat die Zuwendungen des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie an einen Verein geprüft. Der Verein hat den Zweck, medizinische Forschung durchzuführen, und bedient sich hierzu eines nicht rechtsfähigen Forschungsinstituts. Mitglieder des Vereins sind das Land, eine Stadt und die dortige Universität sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Forschungsinstitut wurde von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet, der zugleich Professor der Universität war.

Die Zuwendungen an den Verein betragen in den Jahren 2003 bis 2007 jährlich rd. 4 Mio. €. Daneben erzielte der Verein Einnahmen aus Drittmittelverträgen in ähnlicher Höhe. Im November 2003 hat der damalige Geschäftsführende Direktor zusammen mit seiner Ehefrau eine Stiftung errichtet. Aus den bei dem Verein vorhandenen Überschüssen aus abgeschlossenen Drittmittelprojekten hat der Verein im Jahre 2005 rd. 2,1 Mio. € und im Jahre 2007 rd. 1,5 Mio. € an die Stiftung transferiert. Der LRH hat dies beanstandet und darauf hingewiesen, dass die Überschüsse zuwendungsmindernd zur Deckung der Ausgaben hätten eingesetzt werden müssen. Er hat gefordert, Zuwendungen in Höhe von rd. 3,6 Mio. € von dem Verein zurückzufordern. Zudem hat der LRH das Verhalten der Vertreter des Ministeriums in den Gremien des Vereins gerügt. Das Ministerium hat daraufhin im Oktober 2008 das Rückforderungsverfahren über den Betrag von rd. 3,6 Mio. € eingeleitet.

### **Wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen (S. 215)**

Der LRH hat – mit Unterstützung eines Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes – die Angebote der Universitäten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung untersucht. Die wissenschaftliche Weiterbildung ist nach dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz eine Kernaufgabe der Universitäten. Sie ist als weiterbildendes Studium, das mit einem Zertifikat abgeschlossen wird, oder in Form eines weiterbildenden Masterstudiengangs möglich. Die Untersuchung ergab, dass die einbezogenen 13 Universitäten, bei denen 3.546 Professuren eingerichtet waren, insgesamt nur 51 den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen anboten. Der LRH hat deutlich gemacht, dass er dieses Angebot bei 3.546 Professuren für nicht ausreichend hält und eine angemessene Ausweitung des Weiterbildungsangebots gefordert. Der LRH sieht hier Einnahmemöglichkeiten für die Universitäten, die noch weiter ausgebaut werden können. Er hat verdeutlicht, dass der Bedarf an wissenschaftlicher Weiterbildung zunehmen werde, da die Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft nur durch kontinuierliches Lernen zu bewältigen sind. Der künftig zu erwartende Mangel an Studierenden erfordere es schon jetzt, die wissenschaftliche Weiterbildung in den Hochschulen in ein Konzept des „lebenslangen Lernens“ zu integrieren.

Der LRH hat festgestellt, dass an den Universitäten mehrheitlich ein Strategiekonzept für die wissenschaftliche Weiterbildung fehlt. Er hat darauf hingewiesen, dass die Kalkulation öffentlich-rechtlicher Weiterbildungsstudiengänge deutlich verbessert werden müsse. Wegen der Rechtspflicht, kostendeckende Gebühren zu erheben, dürften keine Kostenanteile bei den betroffenen Fakultäten oder den Universitäten als Gesamtheit verbleiben.

### **Personalaufwand der Universitätsklinika in der Verwaltung, im Pflegedienst und im Medizinisch-Technischen Dienst (S. 227)**

Ein Staatliches Rechnungsprüfungsamt hat im Auftrag des LRH bei den sechs Universitätsklinika des Landes den Personalaufwand in der Verwaltung, im Pflegebereich und im Medizinisch-Technischen Dienst ermittelt und einer vergleichenden Betrachtung unterzogen. Bei den Kosten des Personaleinsatzes in der Verwaltung ergaben sich deutliche Unterschiede. Der höchste Wert lag um mehr als 57 v. H. über dem niedrigsten und noch um fast 25 v. H. über den zweithöchsten Kosten. Im Bereich des Pflegedienstes lag der Standort mit dem höchsten Wert für das pro betriebenen Bett eingesetzte Personal um mehr als 29 v. H. über dem Wert des günstigsten. Die übrigen Universitätsklinika wiesen untereinander nur geringfügige Abweichungen auf. Im Medizinisch-Technischen Dienst wurde der Aufwand getrennt für den Personaleinsatz in der Krankenversorgung und in Forschung und Lehre untersucht. Im Bereich der Krankenversorgung lag der Anteil der Durchschnittskosten am Erlös aus Krankenhausleistungen bei den beiden am schlechtesten platzierten Universitätsklinika um mehr als 42 v. H. bzw. 29 v. H. über dem Anteil des am besten platzierten Universitätsklinikums, wobei eines dieser beiden Universitätsklinika gleichzeitig mit dem ungünstigsten Ergebnis bei Forschung und Lehre auffiel.

Die in der Folge der Prüfung von den Universitätsklinika getroffenen Maßnahmen führten bereits zu jährlichen Einsparungen in einer Größenordnung von mehr als 11 Mio. €.

### **Förderung von Existenzgründungen – „Gründen im Team“ und „Ideenwerkstatt“ (S. 240)**

Mit der Prüfung der Projekte „Gründen im Team“ und „Ideenwerkstatt“ hat der LRH seine Prüfung der Existenzgründungsförderungen fortgesetzt. Das Land bewilligte Projektförderungen in Höhe von insgesamt 7,1 Mio. €; davon waren rd. 3,24 Mio. € mit Mitteln aus dem NRW-EU-Programm Ziel-2 kofinanziert.

Das Projekt „Gründen im Team“ sollte Gründungspotenziale in erster Linie bei Meistern, Facharbeitern sowie arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Fach- und Führungskräften aktivieren. Von Beginn an sollten eine Breitenwirkung erreicht und selbsttragende Strukturen geschaffen werden. Das Projekt „Ideenwerkstatt“ sollte als Maßnahme der Ideenfindung und –entwicklung einen Teilprozess des Projekts „Gründen im Team“ darstellen. Ziel war es, Ideen für potenzielle Gründer zu entwickeln.

Bereits zum Abschluss der Pilotphase im Jahre 1999 zeigte sich, dass sich die in das Projekt „Gründen im Team“ gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hatten. Selbsttragende Strukturen wurden nicht geschaffen. Das Wirtschaftsministerium hat gleichwohl keine Konsequenzen gezogen und die Förderung zehn Jahre nahezu unverändert fortgeführt.

Ob sich durch die „Ideenwerkstatt“ unternehmerische Neugründungen oder Auswirkungen auf das Projekt „Gründen im Team“ ergeben haben, war den Sachberichten des Zuwendungsempfängers nicht zu entnehmen. Dennoch hat das Ministerium nicht steuernd eingegriffen.

Die Förderungen der Projekte sind zum 31.12.2008 ausgelaufen.

### **Förderung von Vorhaben der rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen (S. 248)**

Die Prüfung des LRH von 37 Projekten der Programmschwerpunkte technische Entwicklung im Energiebereich und der Demonstration neu entwickelter Techniken sowie Energiekonzepte des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ mit einem Fördervolumen von rd. 35 Mio. € hat er-

geben, dass Förderziele für die geprüften Programmschwerpunkte nicht festgelegt worden sind und förderspezifische Regelungen für die Gewährung der Zuwendungen fehlten. Infolgedessen sind beispielsweise bei einem Projekt mit einem Fördervolumen von rund 1,6 Mio. € etwa zwei Drittel der Mittel in die USA geflossen. Der beabsichtigte Technologietransfer trat nicht ein. Auch bei einem anderen Projekt ist mehr als die Hälfte der Fördermittel außerhalb NRWs eingesetzt worden. Das Ministerium hat inzwischen eine Förderrichtlinie bekannt gegeben, die die Anregungen des LRH berücksichtigt.

### **Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (S. 254)**

Seit dem Jahr 2004 erhebt das Land auf Grundlage des Wasserentnahmeentgeltgesetzes ein Wasserentnahmeentgelt. Der LRH hat einen Abgleich der in den Wasserbüchern eingetragenen Inhaber von Wasserentnahmeerlaubnissen bzw. –bewilligungen mit den bei der für die Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts zuständigen Behörde erfassten Wasserentnehmern durchgeführt. Der Datenabgleich hat ergeben, dass insgesamt rd. 1.600 Inhaber von Wasserentnahmeerlaubnissen bzw. –bewilligungen nicht als Wasserentnehmer erfasst waren. Der LRH hat die Festsetzungsbehörde gebeten, kurzfristig zu prüfen, inwieweit diese Rechteinhaber zur Zahlung eines Wasserentnahmeentgelts heranzuziehen sind. Er hat ferner gebeten zu veranlassen, dass die Wasserbehörden künftig die Festsetzungsbehörde über alle Erteilungen von Wasserentnahmeerlaubnissen und –bewilligungen in Kenntnis setzen, die die Bagatellgrenze von 3.000 m<sup>3</sup> übersteigt.

### **Förderung durch eine Stiftung des Landes (S. 260)**

Das Land unterhält seit dem Jahre 1974 eine rechtsfähige Stiftung, die Mittel aus der Spielbankabgabe, aus dem Aufkommen der Oddset-Wetten und von Seiten privater Dritter erhält. Die Stiftung hat die Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege zu verwenden. Sie fördert insbesondere Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und benachteiligten Kindern. In den Jahren 2005 bis 2007 erteilte die Stiftung 416 Zuwendungsbescheide mit einem Fördervolumen von insgesamt rd. 67 Mio. €.

Der LRH hat die Förderpraxis dieser Jahre näher untersucht. Hierbei hat er festgestellt, dass die Vergaberichtlinien der Stiftung noch aus dem Jahre 1985 stammen und die Ansicht vertreten, dass eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung dringend geboten erscheint. Außerdem hat der LRH auf das nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz zu beachtende Gebot der Personalrotation hingewiesen.

Die Stiftung und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales haben in ihrer Stellungnahme gegenüber dem LRH mitgeteilt, es sei beabsichtigt, die Vergaberichtlinien bis Ende des Jahres 2009 grundsätzlich und umfassend zu überarbeiten und hierbei die Anregungen des LRH zu berücksichtigen. Den Hinweis zum Korruptionsbekämpfungsgesetz hat das Ministerium aufgegriffen.

### **Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs (S. 268)**

Der Bund, das Land NRW und die Flughafen Köln / Bonn GmbH schlossen im Jahre 1998 eine grundlegende Finanzierungsvereinbarung für die Anbindung des Flughafens Köln / Bonn an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln – Rhein / Main der Deutschen Bahn AG. Das Risiko entstehender Mehrkosten lag nach dieser Vereinbarung in voller Höhe beim Land. Angesichts dessen orientierte sich die mit der Planung und Durchführung betraute DBProjekt GmbH Köln-Rhein / Main nicht an der Gesamtkostenoptimierung, sondern verzichtete darauf, die ursprünglich vorgesehenen Zeitfenster für die Bauausführung zu nutzen, da sie ansonsten in Vorfinanzierung hätte treten müssen. Hierdurch sind bei den Arbeiten für die Ein- und Ausfädelung der Flughafenanbindung an die durchgehende Strecke vom Land zu tragende Mehrkosten von rd. 17. Mio. € entstanden.

Der LRH hat die Auffassung vertreten, das Ministerium hätte in Betracht ziehen müssen, als wirtschaftlichere Lösung den Ausgleich der Vorfinanzierungskosten zuzusagen, da diese nach Einschätzung des LRH einen Betrag von 2 Mio. € kaum überstiegen haben dürften.

### **Ausfall eines Landesdarlehens bei einem öffentlich geförderten Wohnungsbauprojekt in Oberhausen (S. 274)**

Das Land NRW fördert den Wohnungsbau durch vergünstigte Darlehen. Hierzu teilt das Bauministerium die verfügbaren Wohnungskontingente den Kommunen pau-

schal über die Bezirksregierungen zu. Die Kommunen erlassen die Bewilligungsbescheide für die Projekte. Der Abschluss des Darlehensvertrages, die Auszahlung und die Verwaltung der Darlehen obliegen der Wohnungsbauförderungsanstalt (WfA).

In den Jahren 1994 bis 1999 legte das Land im Rahmen der jährlichen Wohnungsbauprogramme das Sonderprogramm „Neue Wohnungen auf Entwicklungsstandorten“ auf. Hiermit sollten Miet- und Genossenschaftswohnungen auf städtebaulichen Entwicklungsstandorten gefördert werden. Von besonderer Bedeutung war die Standortentscheidung für die Wohnungsbauvorhaben. Die Kommunen als Bewilligungsbehörden legten dem Bauministerium Vorschläge für einzelne Projekte vor. Eine Auswahlkommission unter Beteiligung des Ministeriums empfahl die Annahme, Überarbeitung oder die Ablehnung des Projekts.

Der LRH hat festgestellt und beanstandet, dass das Ministerium der Stadt Oberhausen für ein Projekt zur Errichtung von Wohnraum, der durch neue Arbeitsplätze im Bereich der Neuen Mitte Oberhausen sowie durch die Aufnahme von Aussiedlern erforderlich werden sollte, ein Wohnungskontingent von insgesamt 309 Wohnungseinheiten zugeteilt hat, obwohl die Stadt den angemeldeten Bedarf nicht schlüssig dargelegt hatte und keine Empfehlung der Auswahlkommission zugrunde lag. Er hat moniert, dass das Ministerium den Wohnungsbedarf nicht selbst geprüft, sondern die Angaben der Stadt der Förderung ungeprüft zugrunde gelegt hat.

Bereits kurz nach Bezugsfähigkeit des Förderprojekts traten Schwierigkeiten sowohl bei der Bewirtschaftung als auch bei der Bedienung der Wohnungsbaukredite auf, die letztlich zur Zwangsversteigerung des Förderprojekts führten. Bei der Zwangsversteigerung sind die Landesmittel in Höhe von 17,6 Mio. € vollständig ausgefallen. Nach Ansicht des LRH hat der fehlende Wohnungsbedarf zur negativen Entwicklung des Objekts maßgeblich beigetragen.

Der LRH hat bei seiner Prüfung nur unvollständige und dadurch sehr eingeschränkt aussagefähige Akten angetroffen. Das Ministerium hat hierzu vorgetragen, zurzeit gäbe es keine Vorschrift zur Regelung der Aufbewahrungsfristen.

### **Negative Rücklagen bei Trägern von Kindertageseinrichtungen (S. 284)**

Das Land gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse zu den Betriebskosten. Unter bestimmten Voraussetzungen wurden - nach den Vorgängerregelungen zu dem am 01.08.2008 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetz KiBiz - zur Erhaltung von Gebäuden und Inventar der Einrichtungen Erhaltungspauschalen gezahlt. Soweit den Erhaltungspauschalen keine zweckentsprechenden Ausgaben gegenüberstanden, waren die Zuschüsse einer angemessen zu verzinsenden Rücklage zuzuführen. Die Rücklage durfte höchstens das Sechsfache der Erhaltungspauschale betragen. Überschießende Beträge waren bei der Jahresendabrechnung der jeweiligen Einrichtung mit dem Betriebskostenzuschuss des aktuellen Jahres zu verrechnen. Bei Inkrafttreten des KiBiz im Jahre 2008 vorhandene Rücklagen werden mit der Zahlung der Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2013 / 2014 verrechnet.

Ein Staatliches Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass einige Träger von Kindertageseinrichtungen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt haben, die weder durch die Erhaltungspauschalen, noch durch vorhandene Rücklagen vollständig finanziert werden konnten. Die Träger stellten diese „vorfinanzierten“ Erhaltungsaufwendungen in ihre Verwendungsnachweise als negative Rücklage ein. Der LRH hat dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration mitgeteilt, dass er die Bildung negativer Rücklagen für rechtlich unzulässig hält. Sollte das Ministerium die Auffassung des LRH nicht teilen, könnten sich aus den negativen Rücklagen Forderungen gegen das Land in unbekannter Höhe ergeben. Auf Grundlage der Daten zum Stand 31.07.2008 hat das Ministerium einen Bestand an negativen Rücklagen in Höhe von rd. 92 Mio. € und positiven Rücklagen von 100 Mio. € ermittelt. Es hat mitgeteilt, dass es mit dem LRH übereinstimme, dass nur positive Rücklagen mit der Zahlung der Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2013 / 2014 zu verrechnen seien.

### **Verkauf der Anteile an der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen (S. 290)**

Unter Federführung des Finanzministeriums ist in der Nacht vom 10. auf den 11. Juni 2008 der Vertrag über den Verkauf der Anteile an der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH unterzeichnet worden. Darin verpflichteten sich die landeseigene Beteiligungsverwaltungsgesellschaft BVG und die NRW.BANK

gegenüber dem Käufer, ihre an der LEG gehaltenen Anteile zu übertragen. Erst zwei Wochen später, mit Schreiben vom 24. Juni 2008, teilte das Finanzministerium dem LRH unter Bezugnahme auf § 102 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung, der eine unverzügliche Unterrichtung des LRHs vorsieht, wenn unmittelbare Beteiligungen des Landes oder bestimmte mittelbare Beteiligungen an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden, die Vertragsunterzeichnung mit. Die Bitte des LRH, ihm die erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Veräußerungsvertrag zu übersenden, verweigerte das Finanzministerium mit der Begründung, die Veräußerung der Anteile sei noch nicht vollzogen und der Vorgang noch nicht abgeschlossen. Der LRH hielt dem entgegen, dass bei einer Unterrichtung im Nachhinein seine Äußerung beim Verkaufsvorgang keine Berücksichtigung mehr finden könne und seine Beratung ins Leere laufe. Die nicht ordnungsgemäße Unterrichtung stelle eine schwerwiegende Einschränkung seiner Rechte und die Weigerung, die erbetenen Unterlagen vorzulegen, ein Unterlaufen seines verfassungsmäßigen Auftrags dar. Erst nach Vollzug des Kaufvertrags und Zahlung des Kaufpreises zuzüglich Zinsen an die BVG ließ das Finanzministerium am 5. September 2008 den Kaufvertrag nebst weiteren Verträgen dem LRH per Boten überbringen.

Die anschließende Prüfung der Veräußerung der Gesellschaftsanteile zeigte, dass der Kaufpreis nicht vereinbarungsgemäß aufgeteilt wurde und die BVG und die NRW.BANK rd. 36,68 Mio. € zu wenig erhalten haben. Hätte das Finanzministerium den LRH ordnungsgemäß über die Veräußerung unterrichtet und dessen Auskunftsersuchen Folge geleistet, wäre es dem LRH möglich gewesen, noch vor Auszahlung des Kaufpreises auf die fehlerhafte Kaufpreisaufteilung hinzuweisen.

Bereits in der Vergangenheit hat das Finanzministerium die Übersendung von Unterlagen mit der Argumentation abgelehnt, der LRH dürfe nur abgeschlossene Vorgänge prüfen. So wurde beispielsweise das zur Vorbereitung des Veräußerungsverfahrens erstellte Gutachten vom Finanzministerium erst auf Weisung des Ministerpräsidenten vorgelegt, nachdem der LRH die Weigerung des Finanzministeriums zum Gegenstand seines Jahresberichts 2007 gemacht hatte. Das Finanzministerium verkennet, dass bereits Teilmaßnahmen einer Prüfung zugänglich sind, wenn sie finanzwirksame Folgen auslösen können. Der Abschluss des Gesamtvorhabens muss nicht abgewartet werden. Zudem wäre die Definition des Gesamtvorhabens in das

Belieben der Exekutive gestellt, mit der Folge, dass die Prüfung je nach Ausgestaltung des Gesamtvorhabens viele Jahre hinaus gezögert werden könnte.

## **NRW.BANK**

### **- Aufgabenwahrnehmung des Finanzministeriums**

#### **- Bestellung des Abschlussprüfers (S. 304)**

Neben den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe mit je 17,63 v. H. ist das Land mit 64,74 v. H. Eigentümer der NRW.BANK. Die Eigentümer sind als Gewährträger verpflichtet sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haften für die Verbindlichkeiten der Bank und sind verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit der Bank einzutreten (Gewährträgerhaftung). Sie haften unmittelbar gesamtschuldnerisch für die von der NRW.BANK aufgenommenen Darlehen und Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite. Für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Landes als Gewährträger ist das Finanzministerium zuständig.

Der LRH hat am 8. Oktober 2008 gegenüber dem Finanzministerium eine Prüfung angekündigt. Zur angekündigten Prüfung vertrat das Finanzministerium mit Schreiben vom 20. Oktober 2008 die Ansicht, der LRH könne die Vorlage von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften nicht verlangen. Die NRW.BANK sei gesetzlich von der Prüfung durch den LRH ausgenommen. Hierdurch sei auch das Prüfungsrecht des LRHs beim Finanzministerium eingeschränkt. Dies schließe auch den Komplex der finanziell wirksamen und letztlich für die Gewährträgerhaftung relevanten Maßnahmen aus. Zu den Risiken aus Investments der NRW.BANK in so genannte synthetische Finanzinstrumente und die diesbezüglich gefassten Beschlüsse habe der LRH ebenfalls dem Grunde wie der Höhe nach kein Recht auf Auskunft.

Da das Finanzministerium dem LRH wie angekündigt Auskünfte oder Unterlagen verweigerte, konnte nicht geprüft werden, wie das Ministerium seine Aufgaben gegenüber der NRW.BANK wahrnimmt. Mit Entscheidung vom 27. November 2008 hat der LRH gegenüber dem Finanzministerium geltend gemacht, dass er durch dessen Verhalten gehindert sei, sein in der Verfassung verankertes Prüfungsrecht auszu-

üben. Die Prüfung der Betätigung des Landes bei Unternehmen setze nicht die Berechtigung des LRHs voraus, auch das Unternehmen selbst prüfen zu dürfen.

Das Vorgehen des Finanzministeriums schafft Intransparenz und prüfungsfreie Räume und ist wegen der unbeschränkten Haftung des Landes als Miteigentümer und Gewährträger der NRW.BANK und des damit einhergehenden unkalkulierbar hohen Risikos besonders schwerwiegend. Angesichts der derzeitigen Finanzmarktkrise erhöht sich dieses Risiko weiter, denn Zeitungsberichten zur Folge hat auch die NRW.BANK in risikobehaftete strukturierte Finanzinstrumente investiert.

Die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 hat die Gewährträgersammlung am 13. März 2009 ohne das im NRW.Bank-Gesetz vorgeschriebene Einvernehmen mit dem LRH beschlossen. Der LRH hat die bewusste Missachtung des NRW.BANK-Gesetzes auf das Schärfste gerügt.

#### **Abzug von Aufwendungen zur Basisversorgung als Sonderausgaben (S. 314)**

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die nachgelagerte Besteuerung eingeführt und damit einhergehend einen erhöhten Abzug der Beiträge zur Basisversorgung als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung zugelassen. Der LRH und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern haben den Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geprüft und bei 1.624 Steuerfällen untersucht, inwieweit fehlerhafte Eintragungen im Bereich der Basisversorgung zu unzutreffenden Steuerfestsetzungen geführt haben. Dabei ergab sich eine Beanstandungsquote in Höhe von 35 v. H. Ausgehend von der im Mittel festgestellten Fehleranzahl und – auswirkung ergibt sich bei überschlägiger vorsichtiger Schätzung landesweit eine jährliche fiskalische Auswirkung von rd. 7,6 Mio. €. Mit der Umsetzung der vom LRH unterbreiteten Verbesserungsvorschläge wurde bereits begonnen.

#### **Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (S. 325)**

Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z. B. Gastronomie oder Einzelhandel) oder aus selbständiger Arbeit (z. B. freiberuflicher Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Arzt) erzielen, haben bei der Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes bzw.

ihrer Praxis eine besondere Gewinnermittlung nach § 16 Einkommensteuergesetz vorzunehmen. Fehler bei der steuerrechtlichen Beurteilung eines solchen Falles können erhebliche fiskalische Auswirkungen haben.

Der LRH hat die Bearbeitungsqualität von insgesamt 1.309 Steuerfällen mit Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 16 Einkommensteuergesetz geprüft. In 308 Steuerfällen haben sich Beanstandungen ergeben. Die festgestellte Beanstandungsquote von durchschnittlich 23 v. H. ist vor allem auf Fehler bei der Anwendung des materiellen Steuerrechts zurückzuführen. Der LRH hat eine Reihe von Anregungen zur Verbesserung der Arbeitsqualität gegeben.

### **Bearbeitungsqualität in Fällen mit bedeutenden Einkünften (S. 340)**

Der LRH und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern hatten vor einigen Jahren die Bearbeitungsqualität der Steuerfestsetzungen bei Einkunftsmillionären betrachtet und hierbei eine durchschnittliche Fehlerquote von 30 v. H. festgestellt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der LRH in Abschnitt 31 seines Jahresberichts 2000 berichtet. Aufgrund der damaligen Prüfungsergebnisse hat die Finanzverwaltung die Zuständigkeit für die Betriebsprüfungen bei Einkunftsmillionären auf die Betriebsprüfungsfinanzämter verlagert. Mit Einführung des Euro sind an die Stelle der Einkunftsmillionäre die Fälle mit bedeutenden Einkünften getreten. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern hat in 21 Festsetzungsfinanzämtern die Bearbeitungsqualität von Fällen mit bedeutenden Einkünften geprüft, um festzustellen, ob die von der Finanzverwaltung eingeleiteten Maßnahmen zu einer zufriedenstellenden Bearbeitungsqualität geführt haben. Wie bereits bei der Prüfung der Einkunftsmillionäre hat sich auch bei Prüfung der Fälle mit bedeutenden Einkünften die Erstbearbeitung in den Veranlagungsstellen als fehlerträchtig herausgestellt. Vor allem aber lag die Fehlerquote nach Tätigwerden der Betriebsprüfungsfinanzämter bei immer noch rd. 14 v. H. Diese Fehlerquote kann nicht zufrieden stellen. Die steuerliche Auswirkung in den beanstandeten Fällen beläuft sich insgesamt auf rd. 6,6 Mio. €. In Höhe von 1,7 Mio. € muss von einem endgültigen Steuerausfall ausgegangen werden.

## **Beschluss der Präsidentin und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder auf der Konferenz vom 13. bis 15. Mai 2009 in Lübeck**

### **Finanzmarktkrise bewältigen, Haushalte konsolidieren**

Die außergewöhnlich tiefgreifende Wirtschafts- und Finanzmarktkrise, die daraus resultierenden Steuermindereinnahmen sowie die Maßnahmen zur Bewältigung der Krise führen zu einer erheblichen Neuverschuldung. Sie erklärt sich aus der aktuellen Situation. Die Präsidentin und Präsidenten der Rechnungshöfe fordern allerdings von Bund, Ländern und Kommunen, möglichst schnell zu einer soliden Haushalts- und Finanzpolitik zurückzukehren.

Insbesondere müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Die Spirale der immer höheren Verschuldung muss beendet werden; der Staat muss sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren. Die Weichen hierfür müssen jetzt gestellt werden.
- Bei der Bekämpfung der Folgen der Finanzmarktkrise muss die Haushaltsdisziplin oberstes Gebot bleiben. Ausgabenwünsche, die schon in der Vergangenheit nicht finanzierbar waren, können auch in der Krise und angesichts sinkender Steuereinnahmen (Steuerschätzung Mai 2009) nicht erfüllt werden.
- Mit den Konjunkturprogrammen dürfen nur sinnvolle und nachhaltige Investitionen gefördert werden. Die gebotene zügige Umsetzung der Programme darf nicht dazu führen, dass die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vernachlässigt werden.

- Die Abgrenzung zwischen privatem Handeln und privater Verantwortung auf der einen Seite und staatlicher Aufgabenerfüllung auf der anderen Seite muss wieder hergestellt werden. Unternehmerische Fehlentscheidungen und deren finanzielle Auswirkungen dürfen nicht dauerhaft auf den Steuerzahler und die Allgemeinheit abgewälzt werden.
- Risiken durch Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen sind abzuschätzen und im Haushalt darzustellen.
- Ebenso sind Risiken aus der Finanzierung außerhalb der öffentlichen Haushalte, Neben- und „Schattenhaushalte“ offen zu legen.
- Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) sind realistisch auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Projekte, die sich die öffentliche Hand konventionell finanziert nicht leisten kann, darf sie sich ebenso wenig alternativ finanziert leisten. Es muss eine Selbstverständlichkeit sein, nur Verträge abzuschließen, deren Auswirkungen man überblickt.
- Bei den Landesbanken müssen notwendige strukturelle Entscheidungen, wie z.B. eine Konzentration auf das Kerngeschäft, zügig getroffen werden.
- Trotz der vorübergehenden Lockerung des Vergabeverfahrens gelten die Grundsätze des Haushaltsrechts. Fairer, effektiver Wettbewerb und Korruptionsbekämpfung müssen gewährleistet sein.